

Ordnung des „Instituts für sozialwissenschaftliche Forschung und Weiterbildung (IFW) im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vom 17.12.2021

(§ 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 15.12.2021 die folgende Neufassung der Ordnung des Instituts für sozialwissenschaftliche Forschung und Weiterbildung im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz (IFW) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Name und Sitz

Das Institut führt den Namen „Institut für sozialwissenschaftliche Forschung und Weiterbildung (IFW)“. Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Koblenz gemäß § 90 HochSchG in der Verantwortung des Fachbereichs Sozialwissenschaften.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Das Institut hat den Zweck, in direkter Verzahnung von Wissenschaft und Lehre an der Hochschule Koblenz die Forschung und berufliche Weiterqualifizierung für soziale und pädagogische Handlungs- und Aufgabenfelder zu initiieren und zu fördern.

(2) Das Institut soll insbesondere:

- *sozialwissenschaftliche Forschung unterstützen und durchführen*
 - Unterstützung der Fachbereichsmitglieder bei der Drittmittel-Akquise für Projekte
 - Unterstützung bei der Antragstellung für Drittmittelforschung
 - Koordination von Projektanträgen zwischen Antragstellenden und der Abteilung Forschung und Transfer der Hochschule
 - Sichtung und Aufbereitung von Ausschreibungen und Calls for papers
 - Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Bildung von Forschungsschwerpunkten
 - Durchführung eigener Forschungsprojekte (anteilige Stellenfinanzierung über Projekte)
 - Begleitung/Betreuung von (kooperativen) Promotionen für Promovierende des Fachbereichs Sozialwissenschaften, z.B. im Rahmen von Promotionskollegs
- *Weiterbildung initiieren und durchführen*
 - Unterstützung der Fachbereichsmitglieder bei der Konzeptentwicklung (Planung) von Weiterbildungen und Fachtagungen
 - Durchführung von wissenschaftlichen Weiterbildungen
 - Durchführung von Fachtagen (Praxistransfer)
 - Durchführung wissenschaftlicher Tagungen
- *Dissemination von Forschungsergebnissen des Instituts*

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

1. die Institutsleitung
2. der Institutsrat

§ 4 Institutsleitung

(1) Die Institutsleitung besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG RLP und einem Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigten mit wissenschaftlichen Aufgaben gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG RLP. Die Besetzung erfolgt genderparitätisch. Bei Besetzung mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern wird gemäß § 3 Abs. 4 LGG bei Neubesetzung der Leitung der ungerade Sitz abwechselnd an die Geschlechter vergeben.

(2) Die Institutsleitung wählt aus ihrer Mitte eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrenden als Geschäftsführende Leitung und eine Person aus der Gruppe der Hochschullehrenden als Stellvertretende Geschäftsführende Leitung.

(3) Die Geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte des dem Institut zugeordneten Personals.

(4) Die Institutsleitung wird vom Fachbereichsrat Sozialwissenschaften für die Dauer von 3 Jahren aus den Gruppen der Hochschullehrenden und der Beschäftigten mit wissenschaftlichen Aufgaben gewählt.

(5) Beschlüsse der Institutsleitung bedürfen der einfachen Mehrheit der Leitungsmitglieder. Beschlussfähigkeit besteht, wenn bei Sitzungen der Institutsleitung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Institutsleitung tritt in der Regel dreimal pro Semester zusammen.

(7) Zu den Sitzungen der Institutsleitung wird rechtzeitig (mindestens drei Tage vorher) schriftlich eingeladen. Die Sitzungen werden protokolliert.

§ 5 Der Institutsrat

(1) Der Institutsrat besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder des Institutsrats sind vom Fachbereichsrat Sozialwissenschaften auf die Dauer von drei Jahren gewählte mindestens drei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrenden und eine Person aus der Gruppe der Beschäftigten mit wissenschaftlichen Aufgaben sowie eine Person aus der Gruppe der Studierenden. Die Institutsleitung kann dem Fachbereichsrat weitere Personen aus der Gruppe der Hochschullehrenden als Mitglieder des Institutsrats zur Wahl vorschlagen. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften ist ordentliches Mitglied des Institutsrats.

(3) Als außerordentliche Mitglieder des Institutsrats können Personen aus Forschung, Lehre, Praxis und interessierten gesellschaftlichen Kreisen aufgenommen werden, die sich für die Ziele und Zwecke des Instituts einsetzen. Außerordentliche Mitglieder des Institutsrats werden von der Institutsleitung auf die Dauer von drei Jahren im Einvernehmen mit der Fachbereichsleitung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Institutsrats beraten die Institutsleitung. Die ordentlichen Mitglieder des Institutsrats haben das Recht, Anträge zu stellen, über die die Institutsleitung abzustimmen hat. Die Mitglieder des Institutsrats sollen aktiv dazu beitragen, dass die Institutsleitung die Aufgaben des Instituts erfüllen kann.

§ 6 Sitzungen des Institutsrates

- (1) Die ordentlichen Sitzungen des Institutsrates finden mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Institutsratssitzungen werden von der Institutsleitung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Institutsrats einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Den Vorsitz führt die Geschäftsführende Institutsleitung oder – im Falle der Verhinderung – die Stellvertretende Geschäftsführende Institutsleitung oder ein anderes Mitglied der Institutsleitung.
- (2) An den Sitzungen des Institutsrats können die Mitglieder der Institutsleitung teilnehmen.
- (3) Über die Sitzungen des Institutsrats ist ein von der Geschäftsführenden Institutsleitung oder der Stellvertretenden Geschäftsführenden Institutsleitung oder einer dazu bestimmten Person ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 7 Haushalt

- (1) Das IFW verfügt nicht über einen selbständigen Haushalt. Dem IFW werden im Rahmen der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel Beschäftigte und Mittel in dem Umfang zugewiesen, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der Ordnung des Instituts erforderlich sind. Der jeweils erforderliche Umfang wird im Rahmen der Zuständigkeiten im Einvernehmen zwischen Fachbereichsrat, Fachbereichsleitung und IFW-Leitung festgestellt.
- (2) Die Institutsleitung entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen und selbsterwirtschafteten Mittel und der Beschäftigten in eigener Verantwortung.
- (3) Die Institutsleitung erstattet dem Fachbereichsrat regelmäßig Bericht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

Koblenz, den 17.12.2021

Der Präsident der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran